

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Arbeitsgemeinschaft: ARGE BLV

BR GRUPPE - BR Events GmbH, Löwen Sicherheit GmbH, VELVET | agentur GmbH

Stand: September 2025

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit der RasenBallSport Leipzig GmbH und RasenBallSport Leipzig e.V. durch die ARGE BLV erbrachten Service- und Sicherheitsdienstleistungen. Die ARGE BLV handelt ausschließlich im Namen und auf Rechnung der ARGE BLV gegenüber RB Leipzig.

2. Rechtliche Struktur und Vertragspartner

Die ARGE BLV ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bestehend aus den Partnern BR Events GmbH, Löwen Sicherheit GmbH und VELVET | agentur GmbH.

Vertragspartner von RB Leipzig ist die ARGE BLV in gesamtschuldnerischer Haftung.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach dem mit RB Leipzig geschlossenen Rahmenvertrag samt Leistungsbeschreibung, Dienstanweisung, Einsatzplänen und weiteren schriftlich abgestimmten Dokumenten.

4. Einsatz von Mitarbeitenden und Nachunternehmen

Die ARGE BLV stellt dem Auftraggeber qualifiziertes und zuverlässiges Personal zur Verfügung. Der Einsatz von Nachunternehmen ist gemäß den vertraglichen Regelungen mit RB Leipzig zulässig. Die ARGE BLV bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch Nachunternehmer wie für eigenes Handeln verantwortlich (§ 278 BGB).

5. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungen erfolgen nach Leistungserbringung, spätestens jedoch monatlich, auf Grundlage der geleisteten Stunden gemäß den vertraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen. Rechnungssteller ist ausschließlich die ARGE BLV. Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf das im Rechnungsdokument angegebene Konto der ARGE BLV zu leisten, sofern im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem angegebenen Konto.

6. Stornierung durch den Auftraggeber

1. Stornierungen von beauftragten Leistungen sowie Teilstornierungen (z. B. Reduzierung der ursprünglich angefragten Anzahl an Mitarbeitenden) können bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei erfolgen. Ausgenommen hiervon sind bereits erbrachte Vorleistungen (z. B. Disposition, Planung).

2. Danach gelten folgende Kostenregelungen:

- ab dem 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des stornierten Auftragsvolumens.
- ab 48 Stunden vor Einsatzbeginn: 50 % des stornierten Auftragsvolumens.
- weniger als 48 Stunden vor Einsatzbeginn oder bei Nichtdurchführung am Einsatztag: 80 % des stornierten Auftragsvolumens.

3. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der ARGE BLV.

4. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

7. Leistungsänderungen und Zusatzaufträge

Leistungsänderungen, insbesondere die Anforderung von Zusatzpersonal oder geänderten Einsatzzeiten, sind der ARGE BLV unverzüglich in Textform mitzuteilen. Zusatzaufträge und Mehrleistungen werden gemäß den vertraglich vereinbarten Stundensätzen und Zuschlägen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Änderung mündlich oder schriftlich beauftragt wurde, sofern sie von der Einsatzleitung oder einer autorisierten Person von RB Leipzig veranlasst wurde.

8. Personalübernahme und Vertragsstrafe

Personal, welches durch die ARGE BLV an den Auftraggeber vermittelt oder eingesetzt wurde, darf weder während der Vertragslaufzeit noch innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsende unmittelbar oder mittelbar vom Auftraggeber beschäftigt oder beauftragt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 €, unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

9. Genehmigungen und behördliche Auflagen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Genehmigungen und behördlichen Auflagen rechtzeitig einzuholen (z. B. Verteilgenehmigungen des Ordnungsamtes). Versäumt der Auftraggeber dies, trägt er die hieraus entstehenden Bußgelder und Gebühren. Führt das Versäumnis zu einem Abbruch der Maßnahme, wird die vereinbarte Leistung gleichwohl in voller Höhe berechnet.

10. Haftung und Versicherung

Die ARGE BLV haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung aller Gesellschafter mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Schäden sind unverzüglich nach Bekanntwerden an die ARGE-Leitung schriftlich zu melden.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle dienstlichen und vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit. Die ARGE BLV verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSGVO, BDSG) und den im Vertrag geregelten besonderen Datenschutzbestimmungen, einschließlich Aufbewahrungsfristen und Löschpflichten. Soweit diese AGB von den vertraglichen Datenschutzregelungen abweichen, gilt vorrangig der Vertrag.

12. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Streik, Unruhen, Pandemien, Naturkatastrophen oder behördlichen Anordnungen, wird die Leistungspflicht der ARGE BLV für die Dauer und im Umfang der Behinderung ausgesetzt. Bereits erbrachte Leistungen werden anteilig abgerechnet. Für sicherheitsrelevante Aufträge gelten die im Vertrag geregelten besonderen Fristen und Abwicklungsmodalitäten. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

13. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die ARGE BLV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Pauschale von 40 € zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

14. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leipzig. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.